

***Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ in
Niedersachsen - Auf dem Weg zum Islamischen
Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach***

von

Heidemarie Ballasch

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Solidarität leben - Vielfalt sichern
Ausgewählte Beiträge des 14. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag; Auflage: 1 (10. August 2011), Seite 247-256

ISBN 3936999872 (Printausgabe)
ISBN 978-3936999877 (E-Book)

Heidemarie Ballasch

Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ in Niedersachsen - Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach

Im schulischen Kontext kann das Verhältnis zum Islam als eine Schlüsselfunktion in der Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler gesehen werden. Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist daher Thema in vielen Bundesländern. In unterschiedlichen Modellen werden Wege erprobt, die das Ziel verfolgen, islamischen Religionsunterricht in den Kanon der ordentlichen Lehrfächer aufzunehmen. Da in Niedersachsen ein breiter politischer und gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, islamischen Religionsunterricht anzubieten, konnten rechtliche und organisatorische Schwierigkeiten zugunsten des Schulversuchs überwunden werden.

Die niedersächsische Landesregierung sah und sieht es als ihre Verpflichtung an, das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf konfessionellen Religionsunterricht allen Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, nicht nur christlichen, jüdischen oder orthodoxen Schülerinnen und Schülern, sondern insbesondere auch muslimischen Schülerinnen und Schülern. Mit der Einführung von „Islamischem Religionsunterricht“ wird daher das Recht auf religiöse Bildung anerkannt.

Rechtliche Voraussetzungen

Der Schulversuch stützt sich politisch auf die Regierungserklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vor dem Niedersächsischen Landtag am 24. Oktober 2001. In der Regierungserklärung wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Land alle Anstrengungen unternehmen will, die Entwicklung von „Parallelgesellschaften“ zu vermeiden, zugleich aber „eigene kulturelle Bindungen und Identitäten“ achten und wertschätzen wird. Wörtlich heißt es:

„Wir werden dabei auch die Möglichkeit zur Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache, aber unter staatlicher Verantwortung ermöglichen. Im Zentrum muss dabei ein integrativer Unterricht stehen, der die Beziehungen herstellt zwischen der eigenen Religion und Kultur und unserem freiheitlichen und sozialen Menschen- und Gesellschaftsbild.“

Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist an Voraussetzungen gebunden. Islamischer Religionsunterricht muss – wie jeder andere Unterricht auch – inhaltlich den Verfassungsansprüchen und -prinzipien und dem darauf basierenden Bildungsauftrag von Schule entsprechen. Für einen Unterricht, der nicht den Maßstäben der Verfassung entspricht, gibt es in der Schule keine Legitimation und keinen Platz.

Für die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht gilt:

- Die Erteilung des Religionsunterrichts ist staatliche Aufgabe und Angelegenheit, sein Gegenstand hingegen sind die Glaubensinhalte der jeweiligen Religionsgemeinschaft.
- Zur Durchführung des Religionsunterrichts bedarf der Staat eines für die Religionsgemeinschaft autorisierten und legitimierten Ansprechpartners.
- Lehrkräfte, die den Religionsunterricht erteilen, müssen in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung eine vergleichbare Befähigung nachweisen wie die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein anderes ordentliches Unterrichtsfach besitzen.
- Die Schulbehörde erlässt die Lehrpläne (Kerncurriculum) für den Religionsunterricht und genehmigt Lehrbücher im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft.
- Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach unterliegt der Kontrolle des Staates, wird benotet und hat Einfluss auf die Versetzung. Die Unterrichtssprache muss Deutsch sein, da dieser Unterricht von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprachen besucht wird.

Diese Voraussetzungen sind in Niedersachsen für den evangelischen, katholischen, jüdischen und orthodoxen Religionsunterricht gegeben. Der entsprechende Religionsunterricht ist einzurichten, wenn an einer Schule eine Lerngruppe von mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Glaubens gebildet werden kann. Erfolgt die Abmeldung vom Religionsunterricht, ist das Fach Werte und Normen zu belegen. Religionsunterricht ist Pflichtfach von der Grundschule bis zum Abitur. Das Fach Werte und Normen ist Pflichtfach vom Schuljahrgang 5 bis 12 und wird nicht in der Grundschule erteilt.

Für den islamischen Religionsunterricht sind die rechtlichen Bedingungen derzeit nicht erfüllt. Daher kann dieses Unterrichtsangebot nur im Rahmen eines Schulversuchs erfolgen.

Rechtsgrundlage für den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ mit dem Ziel, deutschsprachigen „Islamischen Religionsunterricht“ zu erproben, ist § 22 Niedersächsisches Schulgesetz.

Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ ist zeitlich befristet und beschränkt sich auf die Schulform Grundschule, weil es in dieser Schulform kein alternatives Fach zum Religionsunterricht gibt.

Zielsetzung des Schulversuchs

Nicht nur weltweit verzeichnet der Islam innerhalb der Weltreligionen die höchsten Zuwachsraten, sondern auch in niedersächsischen Schulen: Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler evangelischen Bekenntnisses ist in den letzten 20 Jahren um gut 10 % (von 69 % auf 58 %) gesunken, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses um 3 % (von knapp 21 % auf ca. 18 %). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens hingegen hat sich verdoppelt: von 2,4 % auf über 5 %.

Die Dringlichkeit und Notwendigkeit, auf diese Tatsache mit pädagogischen Konzepten zu reagieren, bilden eine entscheidende Begründung für den Schulversuch. Für die drittgrößte Glaubensgemeinschaft verfolgt die Landesregierung mit dem Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ das Ziel, ein Religionsunterrichtsangebot zu ermöglichen, das den verfassungsmäßigen und schulgesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Der Schulversuch leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Wahrnehmung des Islam in der Öffentlichkeit, da mit diesem Schritt der Islam im schulischen Kontext eine Gleichstellung zu den christlichen Religionen erfährt.

Der Schulversuch verfolgt das Ziel

- den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse über ihre eigene und über andere Religionen zu vermitteln und sie „sprachfähig“ in ihrer Religion zu machen,
- die Schülerinnen und Schüler zu einer mündigen Glaubensentscheidung zu befähigen,
- einen Beitrag zur Integration zu leisten und damit gesellschaftlich parallelen Strukturen entgegenzuwirken.

Um abzusichern, dass mit dem Schulversuch die angestrebten Ziele erreicht werden und unerwünschte und unerwartete Ergebnisse rechtzeitig bemerkt werden, wurde der Schulversuch wissenschaftlich begleitet.

Religionsunterricht – nicht Islamkunde

Für die niedersächsische Landesregierung ist Religion kein Randfach. Es wird immer deutlicher, wie wichtig ein Unterricht ist, der sich zu dem Bekenntnis bekennt und das Bekenntnis zum Gegenstand des Diskurses macht. Daher hat sich Niedersachsen für einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht entschieden und nicht für Islamkunde. Gerade ein kritischer Religionsunterricht bewirkt, dass Schülerinnen und Schüler darüber nachdenken, wie sie sich im Glauben positionieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, persönliche Entscheidungen begründet treffen zu können, es ihnen ermöglicht, die Entscheidungen anderer tatsächlich nachvollziehen und tolerieren zu können. Religionsunterricht kann daher als

eine Voraussetzung für einen gelingenden interreligiösen Dialog verstanden werden.

Der Runde Tisch

Niedersachsen befindet sich auf dem Weg zum „Islamischen Religionsunterricht“, da die verfassungsgemäßen Voraussetzungen bisher nicht erfüllt sind. Dem Islam sind kirchenähnliche Strukturen - und damit mitgliedschaftliche Strukturen - fremd und daher gibt es keinen legitimierte Ansprechpartner der Religionsgemeinschaft auf muslimischer Seite und keinen Bekenntnisnachweis wie bei den christlichen Religionsgemeinschaften.

Durch die Einberufung eines „Runden Tisches Islamischer Religionsunterricht“ hat die Landesregierung versucht, die gegenwärtigen Schwierigkeiten der muslimischen Gemeinschaften mit den Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG für den Schulversuch zu überwinden. Der Runde Tisch, an dem die relevanten Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen beteiligt waren und sind, ist - für die Dauer des Schulversuchs - Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islam.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft erfolgt – ebenfalls für die Dauer des Schulversuchs - durch die Anmeldung zum Unterricht durch die Erziehungsberechtigten. Am Runden Tisch arbeiten regelmäßig Vertreter bedeutender islamischer Verbände, Gemeinschaften oder Zentren Niedersachsens mit, sodass die verschiedenen islamischen Glaubensgemeinschaften angemessen vertreten sind. Die Aleviten, die zu Beginn am Runden Tisch vertreten waren, haben mittlerweile einen Antrag auf einen eigenständigen alevitischen Religionsunterricht in Niedersachsen gestellt.

Rahmenrichtlinien des Schulversuchs

In Übereinstimmung mit dem Runden Tisch wurden die derzeit geltenden Rahmenrichtlinien entwickelt. Diese werden nun - im diskursiven Austausch mit dem Runden Tisch- daraufhin überprüft, inwieweit sie der unterrichtlichen Arbeit dienlich sind, und wie sie weiter zu entwickeln sind. Außensichtweisen (vgl. Irka Mohr 2008) geben für die Evaluation der Rahmenrichtlinien wertvolle Hinweise.

Während in den alten Rahmenrichtlinien verbindliche Themen die Unterrichtsgrundlage darstellten, soll zukünftig, wie im evangelischen und katholischen Religionsunterricht auch, von Leitfragen ausgegangen werden, die das Fach inhaltlich strukturieren. Zukünftig soll also im Lehrplan nicht nur beschrieben werden, was die Schülerinnen und Schüler wissen sollen, sondern es sollen auch die Prozeduren markiert werden, wie mit dem Wissen umgegangen werden soll. Für die Schülerinnen und Schüler soll klar werden, ob sie beispielsweise einen Inhalt wahrnehmen, beschreiben, verstehen oder deuten sollen. Es wird im neuen Lehrplan also nicht allein um das Wissen gehen, das im Unterricht vermittelt werden soll, sondern um die Anwendung des Wissens, das Können.

Zur aktuellen Situation

Der Schulversuch befindet sich mit dem Schuljahr 2008/2009 im sechsten Schulversuchsjahr. An acht Schulstandorten wurde der Schulversuch gestartet. Jedes Jahr wurde der Schulversuch ausgeweitet, sodass mittlerweile an insgesamt 29 Schulstandorten „Islamischer Religionsunterricht“ für über 1.600 muslimische Schülerinnen und Schüler angeboten wird. Im kommenden Schuljahr werden es voraussichtlich 37 Schulen sein. Der Unterricht von zwei Wochenstunden wird in deutscher Sprache von muttersprachlichen Lehrkräften – jetzt herkunftssprachlichen Lehrkräften - islamischen Glaubens erteilt, die bereits im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts Erfahrungen in dem Bereich der „Themen der religiösen Landeskunde“ gesammelt haben. Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ wurde bisher jedes Jahr verlängert und auf weitere Schulen ausgeweitet, sofern geeignete Religionslehrkräfte zur Verfügung standen. Mit gegenwärtigem Stand dauert der Versuch bis zum 31.07.2013.

Da es bisher in Deutschland keine ausgebildeten Lehrkräfte für das Fach „Islamischer Religionsunterricht“ gibt, muss ein pragmatischer Weg eingeschlagen werden, um die Lehrkräfte auf die neue Aufgabe vorzubereiten. Eine zusätzliche Qualifikation in religionspädagogischen und didaktisch-methodischen Fragen erhalten die Lehrkräfte durch eine Fortbildungsmaßnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS).

Die Ausbildung von Lehrkräften, die islamischen Religionsunterricht erteilen, ist in allen Bundesländern, die Schulversuche eingerichtet haben, eine Herausforderung. Während in einigen Bundesländern Islamwissenschaftler den Unterricht erteilen, die sich pädagogisch qualifizieren müssen, werden in Niedersachsen die Lehrkräfte religionsdidaktisch qualifiziert.

Beide Wege zeigen, dass kreative Übergangslösungen gefunden wurden, um den fachwissenschaftlichen und pädagogischen Ansprüchen, die grundsätzlich an jedes Unterrichtsfach zu stellen sind, zu genügen.

Fortbildung der Lehrkräfte

„Aller Anfang ist schwer“, so formulierte es eine Lehrkraft, die in den Schulversuch eingebunden ist. Die Lehrkräfte, die den islamischen Religionsunterricht erteilen, sind Pioniere auf diesem Gebiet, die ihre ganze Kraft darauf verwenden müssen, unterrichtspraktisch zu handeln, ohne auf die unterstützende und absichernde Rahmung einer islamischen Religionsdidaktik zurückgreifen zu können.

In mehrtägigen Fortbildungskursen wurden und werden die Lehrkräfte fortgebildet. Viele der islamischen Religionslehrkräfte verfügen über eine islamisch-theologische Ausbildung im Herkunftsland und können gewinnbringend ihr fachliches Wissen in die Fortbildung einbringen.

Die am Schulversuch beteiligten Lehrkräfte sind im besonderen Maße gefordert:

- Sie mussten und müssen sich didaktisch-methodisches Wissen und Können aneignen, das sich deutlich von der bisherigen Arbeit, die im herkunftssprachlichen Unterricht zu leisten ist, unterscheidet.
- Sie haben sich in ein neues Unterrichtsfach eingearbeitet, und tragen -erfolgreich- dazu bei, eine Didaktik für ein Fach, das derzeit im Entstehen ist, mit zu entwickeln.
- Sie müssen sich mit den verschiedenen muslimischen Gemeinden und Verbänden und mit den Eltern auseinandersetzen, die eher einen repetitiven als reflexiven Unterricht erwarten.
- Sie tragen zur Transparenz des Schulbesuchs bei, indem sie Anfragen am Schulversuch Interessierter beantworten, Hospitationen zulassen und sich immer wieder für Interviews der öffentlichen Medien zur Verfügung stellen.

Bisherige Bilanz des Schulversuchs

Man sollte und darf den Schulversuch nicht überfrachten. „Islamischer Religionsunterricht“ ist sicherlich kein Allheilmittel für ungelöste interreligiöse Verständigungsschwierigkeiten und Integrationsprobleme. Aber es besteht die begründete Annahme, dass der „Islamische Religionsunterricht“ eine neue Phase des Zusammenlebens von Nicht-Muslimen und Muslimen in Niedersachsen eingeleitet hat. Das belegen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung eindrucksvoll. Der Islamunterricht trägt zudem dazu bei, dass das gesellschaftliche Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religionen in diesem Land immer mehr zur Normalität wird, die von Offenheit und Toleranz geprägt ist.

Der Schulversuch ist nach dem, was an Evaluationsergebnissen vorliegt, erfolgreich.

Rückmeldungen der Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung belegen, dass die von der niedersächsischen Landesregierung angestrebten integrativen Ziele auch tatsächlich erreicht werden:

- Die Schülerinnen und Schüler nehmen sehr motiviert an dem Unterricht teil und erleben sich durch den islamischen Religionsunterricht als gleichgestellt mit den Schülerinnen und Schülern des christlichen Religionsunterrichtes. Die Beteiligung seitens der muslimischen Schülerinnen und Schüler liegt in den einzelnen Jahrgängen oft bei nahezu 100 %.
- Bei den Schülerinnen und Schülern hat im Laufe des Schulversuchs die Orientierung in Richtung Integration leicht zugenommen, und separatistische Neigungen haben deutlich abgenommen. Sowohl bei den Schülern als auch bei den Eltern ist die vorherrschende Orientierung die Integration. Bei den Schülerinnen und Schülern und bei deren Eltern besteht der Wunsch nach Teilhabe, Partizipation an

der Mehrheitsgesellschaft, Kontaktwünschen und Freundschaften zu Deutschen, aber auch der Wunsch, die familialen Traditionen der eigenen Eltern beizubehalten

- Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht an den Grundschulen in Niedersachsen“ hat bei allen Beteiligten - den Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie den Lehrkräften – über den gesamten Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg eine unverändert hohe Akzeptanz.
- Als nicht erwarteter Effekt hat sich gezeigt, dass der Unterricht zu einer generellen Steigerung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler führt, da die Erprobung der deutschen Sprache, ohne in der empfundenen Konkurrenz zu den deutschen Mitschülerinnen und Mitschüler zu stehen, die Beherrschung abstrakter Begriffe zu begünstigen scheint.
- Auch wenn die Eltern grundsätzlich mit dem „Islamischen Religionsunterricht“ sehr zufrieden sind, so gibt es natürlich auch kritische Äußerungen seitens der Eltern. Einige Eltern fordern die Vermittlung von mehr Faktenwissen und eine traditionelle Wertevermittlung oder kritisieren Unterrichtsmethoden wie das Singen, Malen oder Tanzen. Für diese Eltern ist das Singen fröhlicher Lieder nicht in Einklang zu bringen mit dem ernstesten Thema Religion. Das Darstellungsverbot des Propheten wird auf jede bildliche Darstellung im Unterricht überhaupt übertragen. Ein schüler- oder problemorientierter Unterricht, der zu unterschiedlichen Ergebnissen oder Bewertungen religiöser Inhalte führt, entspricht nicht den Erwartungen dieser Eltern. Den Lehrkräften scheint das konstruktive Gespräch mit den „kritischen“ Eltern zu gelingen, denn auch wenn die Erwartungen dieser Eltern nicht erfüllt werden oder wurden, so kommt es nicht zu Abmeldungen, wie die hohen Teilnahmequoten zeigen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass gerade die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zu dem Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ als ein wichtiger Hinweis gedeutet werden können, dass die von der Niedersächsischen Landesregierung angestrebten integrativen Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Der Schulversuch trägt zur Integration bei und stärkt die kulturelle Identität muslimischer Schülerinnen und Schüler. Annahmen, der „Islamische Religionsunterricht“ könnte separative Haltungen oder die Ablehnung anderer Religionen stärken, können eindeutig zurückgewiesen werden. (Während bei der ersten Erhebung die Gleichrangigkeit anderer Religionen noch von 20% der Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurde, waren es in der zweiten Erhebung nur noch 16%.)

Muslimische Schülerinnen und Schüler möchten genauso offen und respektvoll mit anderen Religionen umgehen wie christliche bzw. nicht-konfessionelle Schüler und Schülerinnen.

Einführung Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als ordentliches Unterrichtsfach

Die Diskussion, islamischen Religionsunterricht von in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften und unter deutscher Schulaufsicht im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG zu erteilen, wird nicht nur auf Länderebene geführt, sondern auch auf Bundesebene. Im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) wurden die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts in Form einer Handreichung weiter konkretisiert. Die Kultusministerkonferenz hat den Ländern empfohlen, auf Grund dieser *verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts* zu prüfen, ob islamischer Religionsunterricht eingeführt werden könnte.

Als entscheidende Voraussetzung, die vorliegen muss, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingerichtet werden darf, wurde in der Handreichung formuliert, dass eine Religionsgemeinschaft vorhanden sein muss, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und Organe oder Ansprechpartner benennt, die diese Grundsätze dem Staat gegenüber zur Geltung bringen. Um als Ansprechpartner für den Staat auftreten zu können, müssten die Verbände in Niedersachsen die genannten Voraussetzungen erfüllen, um dann gegenüber dem Land aktiv werden zu können.

Ausblick

Die Forderung des Runden Tisches, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach einzuführen, wird von der niedersächsischen Landesregierung sehr ernst genommen. Für eine flächendeckende Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach sind allerdings nicht nur die verfassungsrechtlichen Probleme zu lösen, sondern auch die Probleme der Unterrichtsversorgung.

Um den Bedarf an universitär ausgebildeten Lehrkräften zukünftig abdecken zu können, wird seit dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Osnabrück der Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ angeboten. In diesem Ergänzungsstudiengang werden islamische Religionslehrer für Grund-, Haupt- und Realschulen ausgebildet. Mit den ersten Studienabsolventen der Universität Osnabrück ist erst ab dem Jahr 2011 zu rechnen. Es wird also noch eine Weile dauern, bis es genügend universitär ausgebildete Lehrkräfte gibt. Bis dahin wird sich Niedersachsen der Herausforderung stellen müssen, wie die Unterrichtsversorgung im Schulversuch (oder später einmal im Fach islamische Religion) gewährleistet werden kann.

Dem Schriftsteller Erich Kästner wird die Lebensphilosophie zugeschrieben: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“. Genau dieser Philosophie ist die Niedersächsische Landesregierung gefolgt, indem sie trotz rechtlicher Schwierigkeiten und pädagogischer sowie organisatorischer Herausforderungen den Schulversuch umgesetzt hat.

Literatur:

- Bade, Rolf/ Windolph, Edeltraud (2003): „Islamischer Religionsunterricht“ – ein niedersächsischer Schulversuch. Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, 12/2003, 389-391
- Heidemarie Ballasch **Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Der Schulversuch in Niedersachsen.** Schulverwaltung. Ausgabe Niedersachsen und Schleswig-Holstein 10/2005, 269-271
- Heidemarie Ballasch, Haci-Halil Uslucan: Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“. Schulverwaltung. Ausgabe Niedersachsen und Schleswig-Holstein 12/2008, 334-335
- Christoph Dahling-Sander, Friedhelm Kraft (Hg.): Islamischer Religionsunterricht – Wohin führt der Weg? Zwischenbilanz und Ausblick. Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, 2006
- Irka Mohr: Zur Konstruktion von Unterrichtsgegenständen und Bildungszielen. In: Zeitschrift für die Religionslehre des Islam, 2/2008, 2-9
- Schmid, Hansjörg (2005): Neue Phase des Zusammenlebens – Schritte auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Herder Korrespondenz 59, 5/2005, 239-244
- Niedersächsisches Kultusministerium (2008): Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen, Stand: Schuljahr 2007/2008, 38
- Heinrich de Wall/UAG der AG 2(DIK): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts. Deutsche Islamkonferenz (DIK): Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises. Vorlage für die 3. Plenarsitzung der DIK. 13. März 2008 Berlin, 19-27
http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cln_092/nn_1318820/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/Presse/zwischenresuemee-dik,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/zwischenresuemee-dik.pdf, Zugriff am 08.03.2009

Inhalt

Vorwort 1

I. Der 14. Deutsche Präventionstag im Überblick

Christian Wulff

Grußwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten und Schirmherrn 5

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner

Hannoveraner Erklärung 9

Erich Marks / Karla Schmitz

Der 14. Deutsche Präventionstag 2009 im Überblick 13

Wolfgang Schäuble

Was hält die Gesellschaft zusammen? 37

Wiebke Steffen

Gutachten für den 14. Deutschen Präventionstag:
„Solidarität leben - Vielfalt sichern“ 45

Rainer Strobl / Olaf Lobermeier

Evaluation des 14. Deutschen Präventionstages 117

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Inge Kloepfer

Aufstand der Unterschicht - was auf uns zukommt 155

Horst von der Hardt

Die Bedeutung von Prävention und frühen Hilfen in der
Kinder- und Jugendmedizin 165

Christina Storck / Thomas Duprée / Andrea Dokter

Schulische Gesundheitsförderung für sozial benachteiligte Kinder –
Die Teilnahme von Grundschulen aus „sozialen Brennpunkten“ am
Programm Klasse2000 und die Akzeptanz und Umsetzung aus Sicht
der Lehrkräfte 175

<i>Romy Bartels</i> Gewalt- und Kriminalitätsprävention bei Jugendlichen durch soziale Integration und Bildung - Vom Bundesamt geförderte Maßnahmen zur Integration jugendlicher Zuwanderer	193
<i>Frank Buchheit / Safiye Erdoğan / Thomas Roos</i> Heimatland Baden-Württemberg - gemeinsam in Sicherheit leben	211
<i>Herbert Schubert / Katja Veil</i> „Nachbarschaftlichkeit“-Solidarität als Faktor der sozialräumlichen Kriminalprävention	229
<i>Heidemarie Ballasch</i> Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ in Niedersachsen - Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach	247
<i>Lüder Bischoff</i> „Prävention durch Partizipation in der Lebenswelt einer Schule“	257
<i>Andrea Große-Wiesmann</i> „Vielfältige Arbeit – Präventive Effekte“	263
<i>Kerstin Bunte / Shérif Wouloh Korodowou</i> Thérapie Sociale - ein innovativer Ansatz für gelungenes interkulturelles Zusammenleben in der Kommune	273
<i>Manuel Eisner / Denis Ribeaud</i> Was bringt universelle Frühprävention von Gewalt? Ergebnisse des Zürcher Projektes zur Sozialen Entwicklung von Kindern	291
III Autoren	304